

# Bekanntmachung

## Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

### Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen sowie Ausgabe von Briefwahlunterlagen

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die 18 Wahlbezirke der Stadt Langelsheim können in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Dienststunden **im Wahlamt der Stadt Langelsheim – Rathaus – Harzstraße 8, Zimmer 007** von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Das Wahlamt der Stadt Langelsheim ist barrierefrei zu erreichen.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am **24. Mai 2024, bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Langelsheim, Wahlamt, Harzstraße 8, Zimmer 007 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift **Einspruch** einlegen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

- III. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat spätestens am **19. Mai 2024** die **Wahlbenachrichtigung** erhalten. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein jeweiliges Wahlrecht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat. Inhaber von Wahlscheinen können beim Landkreis Goslar durch Briefwahl oder in einem beliebigen Wahlbezirk im Landkreis Goslar wählen.

V. **Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag**

1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
  - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach §17 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO bis zum **19.Mai 2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum **24.Mai 2024** versäumt hat,
  - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach §17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach §21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,
  - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Langelsheim gelangt ist.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Stadt Langelsheim beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind **nicht zulässig**. Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Wahlscheine können bei der unter Abschnitt I. genannten Stelle und Dienstzeiten bis zum **07. Juni 2024, 18:00 Uhr**, beantragt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugeworfen ist, kann ihr bis zum **08. Juni 2024, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Bis zum Wahltage, **09. Juni 2024, 15:00 Uhr**, kann einen Wahlschein beantragen

1. eine nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn die bereits vorstehend unter Abschnitt V. Ziffer 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind oder
2. eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie schriftlich erklärt, wegen einer **plötzlichen Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Stellt eine Person einen Antrag für eine andere, muss sie durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlbe-

rechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### VI. **Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an andere Personen**

An eine **andere** als die wahlberechtigte **Person** dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Stadt Langelsheim vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

#### VII. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel für den Landkreis Goslar
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Landkreises Goslar, an den der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
- und ein Merkblatt für die Briefwahl

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den **jeweiligen Wahlbrief** mit dem Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an den **Landkreis Goslar** absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Sie können auch beim Landkreis Goslar abgegeben werden.

Ingo Henze

Auszuhängen am: 13.05.2024  
Abzunehmen am: 10.06.2024